



Hilfestellung zur Vorbereitung auf die Anwendung der DS-GVO

Der Countdown läuft – ab dem 25. Mai 2018 muss jede öffentliche Stelle die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des neuen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG neu) in die Verwaltungspraxis integrieren. Bei Nichtbeachtung oder Verstößen sieht die neue Rechtslage eine verpflichtende Anordnung der Datenschutzaufsichtsbehörde vor.

Diese Neuerungen sind der Anlass, den öffentlichen Stellen eine Starthilfe zur Umsetzung des neuen Datenschutzrechts zu geben. Mit den folgenden Fragen sollen Sie die Bereiche mit Handlungsbedarf in der Verwaltung identifizieren. Die Fragen geben Ihnen zugleich Anhaltspunkte für Maßnahmen zur Vorbereitung auf die DS-GVO und für künftige Prüfungsschwerpunkte.

Dabei geht der LfDI aufgrund der aktuellen Rechtslage von der Annahme aus, dass in allen Kommunalverwaltungen (außer den Verwaltungen der Ortsgemeinden) gemäß dem noch geltenden LDSG, das Mitte 2018 durch ein neues LDSG ersetzt wird,

- ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist (§ 11 Abs. 1 LDSG);
- ein Verzeichnisseverzeichnis (künftig „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“) geführt wird (§ 10 Abs. 2 LDSG);
- eine Dienstanweisung für technisch-organisatorische Maßnahmen (§ 9 Abs. 6 LDSG) vorhanden ist

und jede Verarbeitung personenbezogener Daten mit einer Rechtsgrundlage erfolgt (§ 5 Abs. 1 LDSG).

Fragen zur Vorbereitung auf die DS-GVO

1. Datenschutz ist Chefsache (Art. 4 Nr. 7, Art. 24 ff. DS-GVO)

Haben Sie sich als Verwaltungsleitung, Organ von Gemeinde oder Landkreis schon mit den neuen Anforderungen der DS-GVO befasst?

Kennen Sie insbesondere die Regelungen

- zur Rechenschaftspflicht über die Einhaltung der Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5 Absatz 2 DS-GVO)?
- zu den Informationspflichten gegenüber den Betroffenen, deren Daten Sie verarbeiten (Art. 12 - 14 DS-GVO)?
- zur Implementierung eines Datenschutz-Managements (Art. 24 Abs. 1 DS-GVO)?
- zur technischen und organisatorischen Sicherheit der Datenverarbeitung Art. 32 DS-GVO?
- zur Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO)?
- zur Meldung von Datenschutzverstößen (Art. 33 DS-GVO)?
- zum behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 - 39 DS-GVO)?

2. Bestandsaufnahme

a. Sind alle Fachverfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, in das oben genannte Verzeichnisseverzeichnis (künftig „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“) aufgenommen worden?



- b. Wurde und wird dieses Verzeichnis regelmäßig aktualisiert? Dies ist notwendig der Fall bei einer wesentlichen Verfahrensänderung, wenn z.B. die für die regelmäßige Datenübermittlung vorgesehenen Daten und der mögliche Empfängerkreis erweitert werden oder wenn nunmehr eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgen soll.
- c. Haben Sie für die eingesetzten Verfahren (stichprobenartig) das Vorhandensein dokumentierter Rollen- und Berechtigungskonzepte abgefragt?
- d. In welchen Bereichen erfolgt die Datenverarbeitung (auch) auf der Grundlage einer Einwilligung?
- e. Werden Tätigkeiten, wie z.B. Papier- und Datenträgerentsorgung, Scannen von Dokumenten oder Druck und Kuvertieren von Schriftwechsel, von externen Dienstleistern erledigt? Haben Sie darüber Verträge zur Datenverarbeitung im Auftrag (künftig „Auftragsverarbeitung“) abgeschlossen?

3. Auswahl von Maßnahmen

- Beschäftigte über die neuen Datenschutzregelungen zumindest informieren, ggf. Fortbildungen anbieten.
- Einführung eines regelmäßigen Austausches von Leitungsebene und Datenschutzbeauftragten.
- Institutionalisierung von Kommunikationswegen zwischen Datenschutzbeauftragtem und den Fachbereichen zur ordnungsgemäßen und frühzeitigen Einbindung des Datenschutzbeauftragten in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen (Art. 38 Abs. 1 DS-GVO).
- Priorisierung von Tätigkeiten des bzw. durch den Datenschutzbeauftragten (Art. 39 Abs. 2 DS-GVO).
- Verfahrensverzeichnis (künftig „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“) aktualisieren, vervollständigen und bereits vorhandene Einträge um noch fehlende Angaben ergänzen bzw. umstrukturieren (vgl. Anlage 1). Die Angaben unter Art. 30 Abs. 1 lit. f, g DS-GVO sollten regelmäßig angegeben werden.
Im Gegensatz zu dem Verfahrensverzeichnis nach § 10 Abs. 2 LDSG ist das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten verarbeitungs- und nicht mehr verfahrenszentriert strukturiert. So betrifft das Verzeichnis sämtliche ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit ist eine Beschreibung nach Maßgabe des Art. 30 DS-GVO anzufertigen.
Als Verarbeitungstätigkeit wird im Allgemeinen ein Geschäftsprozess auf geeignetem Abstraktionsniveau verstanden. Es ist ein strenger Maßstab anzulegen, so dass jeder neue Zweck der Verarbeitung eine eigene Verarbeitungstätigkeit darstellt. Bei einer nur geringen Zweckänderung muss geprüft werden, ob eine bereits bestehende Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit angepasst werden muss oder ob eine vollständig neue Beschreibung anzufertigen ist. Die Summe der Einzelbeiträge ergibt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.
- Bestandsverträge zur Datenverarbeitung im Auftrag (künftig „Auftragsverarbeitung“) anpassen oder die Dienstleister zur Anpassung auffordern.
Bedarf besteht hinsichtlich
 - Pflichte und Rechte des Verantwortlichen aufnehmen, wie z.B. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung prüfen, ausreichend konkrete Weisungen erteilen, für Erfüllung der Betroffenenrechte sorgen,
 - Vorgehen zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen festlegen



- Unterstützungspflichten des Auftragsverarbeiters beschreiben, z.B. Meldung von Datenpannen, Sicherheit der Verarbeitung
(vgl. Formulierungshilfe des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht und / oder Muster des LfDI)
- Geeignete organisatorische Maßnahmen, wie behördeninterne, abteilungsübergreifende Absprachen für einen standardisierten Ablauf, zur Gewährleistung des Auskunftsrechts einer betroffenen Person (Art. 15 DS-GVO) festlegen, um zeitnahe Auskünfte innerhalb der Frist für die Erledigung der Auskunft (Art. 12 Abs. 3 DS-GVO) geben zu können.
- Geeignete organisatorische Maßnahmen treffen zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Datenpanne) an die Aufsichtsbehörde innerhalb der vorgesehenen Frist (Art. 33 Abs. 1 DS-GVO).
- Ablauf der behördeninternen Altpapier- und Datenträgervernichtung beschreiben und dokumentieren.
- Veröffentlichung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten vorbereiten (Art. 37 Abs. 7 DS-GVO, ein Online-Formular des LfDI ist geplant).
- Wenn eine Videoüberwachungsmaßnahme durchgeführt wird, die Hinweisschilder an die höheren Anforderungen zur Transparenz (Art. 13 DS-GVO) anpassen (vgl. Anlage 2) und in das Verfahrensverzeichnis (künftig „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“) aufnehmen. Die der Maßnahme zugrundeliegende Interessenabwägung dokumentieren.
- Bildung eines Teams zur Durchführung erforderlicher Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 35 DS-GVO), bestehend aus Mitarbeitern der Bereiche EDV, Organisation, Fachabteilungen und Datenschutz.
- Einrichtung eines Monitorings, um zu gewährleisten, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der DS-GVO die verwendeten Einwilligungserklärungen mit den Anforderungen von Art. 7, 13 DS-GVO und ErwGr. 43, die Bestandsverträge mit Art. 28 DS-GVO abgeglichen und gegebenenfalls angepasst werden sowie für bereits eingesetzte Verfahren noch ausstehende Rollen- und Berechtigungskonzepte erstellt werden.

Im Hinblick auf die in Art. 5 Abs. 2 DS-GVO normierte Rechenschaftspflicht zur Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 Abs. 1 DS-GVO) sind die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

Die Erledigung von Dokumentationspflichten kann mit spezifischer Software unterstützt werden.

Auch wird zur Vorbereitung auf die Anwendbarkeit der DS-GVO auf die Ausführungen in den Best-Practice-Empfehlungen des LfDI Rheinland-Pfalz zum Datenschutz in der Kommunalverwaltung zum Datenschutzmanagement Bezug genommen.

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/kommunalprojekt/>

Allgemeine Informationen zur DS-GVO können den Informationen des LfDI unter

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/>
entnommen werden.